

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus)

Herr Michael Braun, 61440 Oberursel (Taunus)

vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) hat am 03.07.2025 aufgrund seiner Ernennung zum ehrenamtlichen Stadtrat sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verloren (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO)). An seine Stelle rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der CDU mit den meisten Stimmen (§ 34 KWG):

Herr Frank Hora, 61440 Oberursel (Taunus).

Herr Hora hatte bereits am 16.06.2025 auf seine Anwartschaft auf das Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) mit sofortiger Wirkung verzichtet. Die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages der CDU mit den meisten Stimmen ist **Frau Ronja Quoos**, die jedoch aus Oberursel (Taunus) weggezogen ist, hierdurch nach § 32 Abs. 1 HGO ihre Wählbarkeit in die Stadtverordnetenversammlung verloren hat und damit bei der Nachfolge unberücksichtigt bleibt (§§ 33 Abs. 1 Nr. 2, 34 Abs. 2 Nr. 3 KWG).

An ihre Stelle rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der CDU mit den meisten Stimmen (§ 34 KWG):

Herr Marcus Hergenhan, 61440 Oberursel (Taunus).

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Oberursel (Taunus) innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der genannten Frist im Einzelnen zu begründen und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen. Wird nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht, so ist der Einspruch nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen (§ 25 KWG).

Oberursel (Taunus), den 03.07.2025

Weil
Gemeindevahlleiter